

Der Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24

An die Polizei Bremen,
die Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
das Ordnungsamt Bremen,
das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven

Bremen, 14.09.2020

Erlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichskriegsflaggen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise zum Umgang mit Reichskriegsflaggen erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Reichskriegsflagge ist weiterhin Symbol nationalsozialistischer Anschauungen und/oder von Ausländerfeindlichkeiten. Ihre Verwendung in der Öffentlichkeit stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Hierdurch wird regelmäßig der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 118 Abs. 1 OWiG erfüllt. Dies gilt auch für das Zeigen oder Verwenden auf privatem Grund, wenn dadurch eine Wirkung für die Öffentlichkeit erkennbar entfaltet werden soll und wird (Beispiel: Das Hissen einer Reichskriegsflagge an einem Flaggenmast auf einem Privatgrundstück, das ungehindert einsehbar ist).

Reichskriegsflaggen im Sinne dieses Erlasses sind:

- die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921 (Anlage 1)
- die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 (Anlage 2)
- die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 (Anlage 3)
- die Reichsflagge ab 1892 / Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 bis 1935 (Anlage 4)



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22

Das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit bis 1935 in der Öffentlichkeit ist daher auf der Grundlage der §§ 1 und 10 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu unterbinden und die Flagge gemäß § 23 Nummer 2 BremPolG sicherzustellen. Für die Reichsflagge ab 1892 / Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 bis 1935 (Anlage 4) gilt dies nur dann, wenn eine konkrete Provokationswirkung gegenüber der Allgemeinheit unter Beachtung der Gesamtumstände des Einzelfalls besteht. Sie ist seit Jahren ein ständig eingesetztes Symbol, das in der öffentlichen Wahrnehmung ebenfalls für die rechtsextreme Szene steht.

In diesen Fällen ist zudem stets ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten; der Sachverhalt ist mittels Fotos und/oder Videoaufzeichnung zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Bull', written in a cursive style.

Bull